



Gewerbeverein Breuberg, Brunnenstraße 40, 64747 Breuberg

1. Vorsitzender
Alexander Friedrich
Brunnenstraße 40
64747 Breuberg
Tel.: 06165 – 2732
Mobil: 0176 57880817
Email: friedrich-a@web.de
www.gewerbeverein-breuberg.de

Vereinsatzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1970 gegründete Verein führt den Namen

G e w e r b e v e r e i n Breuberg e.V.

Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des 1. Vorsitzenden.

2. Zweck des Vereins

Der Gewerbeverein Breuberg e.V. ist ein unpolitischer Zusammenschluss der Handels- und Gewerbetreibenden, der freiberuflichen Unternehmer sowie der industriellen Unternehmen im Gebiet der Stadt Breuberg.

Er nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen, Verbänden und ähnlicher Institutionen wahr.

Er berät seine Mitglieder bei der Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeiten im Rahmen der Möglichkeiten.

Er hält Fühlung mit anderen Vereinen und Verbänden, die die gleichen Interessen verfolgen.

Er versucht das Interesse des Konsumenten an den Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen seiner Mitglieder in geeigneter Weise zu wecken.

Er pflegt und fördert den beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhalt der Mitglieder

Er unterrichtet seine Mitglieder durch Vorträge und Rundschreiben über aktuelle Themen.

- 2 -

3. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Handels- und Gewerbetreibenden, freiberuflicher Unternehmer oder industrieller Unternehmer im Gebiet der Stadt Breuberg werden. Ferner Privatpersonen, die die Interessen des Vereins wahren. Ein Eintritt geschieht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur ehrenamtlichen Mithilfe bei Veranstaltungen und für Aufgaben, die vom Vorstand übertragen werden.

Für Unfälle, die ein Mitglied bei einer Veranstaltung erleidet haftet der Verein nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Austritt
- b.) durch Ausschluss
- c.) durch Tod

Der Austritt kann nur am Jahresende durch schriftliche Abmeldung bei dem Vorstand erfolgen und muss spätestens bis zum 1. Dezember angezeigt werden. Ist diese Frist versäumt, so hat das betreffende Mitglied den festgesetzten Beitrag auch für das nächste Jahr zu zahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes

- a.) bei Verweigerung der Beitragszahlung,
- b.) bei Verstoß gegen die Satzung, insbesondere der Pflichten der Mitgliedschaft,
- c.) bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen,
- d.) bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Ein aus dem Verein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf etwaig vorhandenes Vereinsvermögen.

5. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich an den Verein zu zahlen. Die Änderung der Beitragshöhe erfolgt mit Mehrheit.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Beitragsrückstände können gerichtlich beigetrieben werden.

6. Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann die Ernennung eines Jeden Mitglieds zum Ehrenmitglied beschließen, wenn es sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ein entsprechender Vorstandsbeschluss erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.

7. Organe des Vereins

a.) Die Hauptversammlung ist oberstes Verwaltungsorgan und findet in der Regel einmal jährlich statt.

Der Vorstand kann bei dringender Notwendigkeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Außerdem muss der 1. Vorsitzende die Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
2. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
3. die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Geschäftsberichtes,
4. die Übertragung von bestimmten Aufgaben auf den Vorstand und die Bildung von Sonderausschüssen,
5. den Beschluss zu einer Satzungsänderung,
6. die Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Zur Haupt- und Mitgliederversammlung muss jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung 7 Kalendertage vorher durch den Vorstand schriftlich eingeladen werden.

Bei ordnungsmäßiger Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.

In der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Anträge zur Hauptversammlung sind drei Tage vorher schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Abstimmungen geschehen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung kein anderes Verhältnis vorgesehen ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine zweite Abstimmung. Auf Antrag kann mit Zustimmung der Versammlung auch geheim abgestimmt werden.

Jedes Mitglied hat bei der Hauptversammlung eine Stimme. Vertreter von Firmen müssen sich durch entsprechende Vollmacht ausweisen.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

- b.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Organisationsfragen innerhalb des Vereins und für den Beschluss über die Durchführung von besonderen Veranstaltungen. Sie kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden mit Angabe einer Tagesordnung einberufen werden und sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich gefordert wird. Das Stimmrecht, die Abstimmung, die Behandlung von Anträgen, die Beschlussfähigkeit, die Protokollführung, entsprechen der Regelung die für die Hauptversammlung getroffen ist.

- 5 -

- c.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Sparkasse Odenwaldkreis
Nr.: 20290755 (BLZ 50851952)
IBAN DE71 508519520020290755

Volksbank Odenwald
Nr.: 5002966 (BLZ 50863513)
IBAN DE17 508635130005002966

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Rechner
5. einer beliebigen Anzahl Beisitzer die möglichst aus verschiedenen Branchen sein sollten.

Ausschüsse können nach Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden.

Vorstand im Sinne des §26, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn sein Stellvertreter.

Der 1. Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies von einem Viertel der Vorstandsmitglieder schriftlich gefordert wird. Die Einberufung muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder geschieht bei der Hauptversammlung durch offene Wahlabstimmung mit Handzeichen. Wählbar sind nur anwesende Mitglieder oder solche, die zuvor ihre Zustimmung zur Wahl bekundet haben. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Zeit von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Wahlperiode von der Hauptversammlung abberufen werden, wenn es das Vertrauen der Versammlung nicht mehr genießt.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

8. Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und Vertreter ist in allen Fällen nur auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt.

Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

Der Verein gilt automatisch als aufgelöst, wenn ihm noch weniger als sieben Mitglieder angehören. Er kann jedoch auch durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden, wenn dieser Punkt ausdrücklich zuvor in der Tagesordnung veröffentlicht wurde.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadt Breuberg nach einer Sperrfrist von 3 Jahren übereignet, falls in der Zwischenzeit der Verein im Sinne dieser Satzung nicht neugegründet wird. Das Vereinsvermögen kann von der Stadt nur für Zwecke der Gewerbeförderung verwendet werden. Über die Verwendung in diesem Sinne entscheiden alleine die Stadtverordneten der Stadt Breuberg.

10. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung sofort in Kraft. Sie löst damit die seitherige Satzung vom 01.09.1976 ab.